

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75402 Arnoldstein
BEZIRKSGERICHT Villach

EINLAGEZAHL 965

Letzte TZ 2276/2026

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
763/2	G GST-Fläche *	2899	
	Bauf.(10)	1212	
	Sonst(50)	1687	
767	G GST-Fläche *	5058	
	Bauf.(10)	492	
	Sonst(50)	4566	Industriestraße 28
GESAMTFLÄCHE		7957	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

2 a 6485/2015 Grunddienstbarkeit Ableitung von Oberflächenwässern
an Gst 1223/1 für Gst 763/2 767

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

S.C.M. Zanussi GmbH (FN 419449m)

ADR: Industriestraße 15, Arnoldstein 9601

a 6485/2015 Kaufvertrag 2015-06-09 Eigentumsrecht

b 6485/2015 Vorkaufsrecht

c gelöscht

***** C *****

1 a 98/1912 3926/1956 7911/2001 7912/2001

DIENSTBARKEIT

das die jeweiligen Eigentümer dieser Einlage
bzw Gst 777die Erhebung von Ersatzansprüchen für etwaige Schäden,
welche diesen Grundstücken oder deren Zubehör aus den
Abgasen (Rauch und Flugstaub) aus den Hütte und
Fabriksbetrieben der Bergwerks-Union in Gailitz zugefügt
werden soll, für immer zu unterlassen hat für
Bleiberger Bergwerks-Unionb 4763/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 46c 6485/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 771

2 a 6485/2015

VORKAUFSRECHT zugunsten

Euro Nova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck
GmbH & Co KG (FB 253610g)

3 a 6485/2015 WIEDERKAUFSRECHT zugunsten

Euro Nova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck

- GmbH & Co KG (FB 253610g)
- 4 a 6485/2015
DIENSTBARKEIT Unterlassung
Errichtung und Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage,
einer öffentlichen Tankstelle, eines Speditions- und
Frachtführerunternehmens, einer Hausmüllverbrennungsanlage,
einer Wäscherei oder einer Biodieselproduktionsanlage für
Euro Nova Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck
GmbH & Co KG (FB 253610g)
- 5 a 6485/2015 9140/2015 Pfandbestellungsurkunde 2015-06-24
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 953.000,--
für UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p)
- c 6628/2025 Hypothekarklage
(22 Cg 83/25k, LG-Klagenfurt)
- 6 a 6485/2015 Pfandbestellungsurkunde 2015-07-30
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 950.000,--
für UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p)
- im Range nach C-LNR 5)
- b 6628/2025 Hypothekarklage
(22 Cg 83/25k, LG-Klagenfurt)
- 7 a 2268/2024 Rückstandsausweis 2023-12-06, Rückstandsausweis
2023-11-14
PFANDRECHT vollstr EUR 6.791,70
Kosten EUR 621,43
für Marktgemeinde Arnoldstein
(12 E 1351/24v)
- 8 a 3886/2024 Antrag 2024-05-31
PFANDRECHT EUR 112.451,24
für Finanzamt Österreich
VORGEMERKT
gemäß § 38c GBG
(Steuernummer: 61 199/7685)
- 9 a 2536/2025 Antrag und Bewilligung 2025-04-11
PFANDRECHT vollstr EUR 5.065,16
Kosten EUR 556,74 für
Marktgemeinde Arnoldstein
(12 E 1258/25v)
- 10 a 9432/2025 Exekutionsantrag 2025-12-23, Exekutionsbewilligung
2026-01-08
PFANDRECHT vollstr EUR 24.036,45
13,08 % Z aus EUR 4.053,62 ab 22.02.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 4.053,62 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 4.053,62 seit 01.07.2025 B
13,08 % Z aus EUR 4.586,54 ab 27.03.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 4.586,54 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 4.586,54 seit 01.07.2025 B
4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 03.04.2024
4,00 % Z aus EUR 8,60 seit 06.04.2024
13,08 % Z aus EUR 3.167,34 ab 19.04.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 3.167,34 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 3.167,34 seit 01.07.2025 B
4,00 % Z aus EUR 8,60 seit 25.04.2024
13,08 % Z aus EUR 3.861,40 ab 21.05.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 3.861,40 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 3.861,40 seit 01.07.2025 B
4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 28.05.2024
13,08 % Z aus EUR 2.267,27 ab 20.06.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 2.267,27 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 2.267,27 seit 01.07.2025 B

4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 24.07.2024
13,08 % Z aus EUR 1.826,32 ab 06.08.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 1.826,32 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 1.826,32 seit 01.07.2025 B
4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 13.08.2024
4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 13.08.2024
13,08 % Z aus EUR 4,70 ab 23.08.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 4,70 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 4,70 seit 01.07.2025 B
4,00 % Z aus EUR 5,00 seit 13.09.2024
13,08 % Z aus EUR 4.222,06 ab 23.09.2024 bis 31.12.2024
11,73 % Z aus EUR 4.222,06 ab 01.01.2025 bis 30.06.2025
10,73 % Z aus EUR 4.222,06 seit 01.07.2025 B
Kosten EUR 1.644,72 samt 4 % Zinsen seit 28.2.2025
Kosten EUR 1.432,22
für KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(FN 099133i)
(12 E 5170/25p)

- 11 a 2276/2026 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr EUR 483.884,65
samt 16,5 % Z aus EUR 162.868,10,
10,73 % Z aus EUR 300.000,-- und 16,5 % Z
aus EUR 21.016,55 je seit 2025-08-06,
Kosten EUR 17.588,40 samt 4 % Z seit 2025-12-02,
Antragskosten EUR 3.175,54 für
UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p)
(17 E 20/26y)

- b 2276/2026 Pfandrecht haftet unter C-LNR 5 und 6

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Vertragsparteien, das sind

1. als Verkäufer: die Firma **EURO NOVA** Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG (FN 253610g), mit dem Sitz in 9601 Arnoldstein, Industriestraße 15 (kurz auch "Euro Nova" oder "Verkäufer" genannt), einerseits,

und
2. als Käufer: die Firma **S.C.M Zanussi GmbH** (FN 419449m), mit dem Sitz in 9601 Arnoldstein, Industriestraße 15 (kurz auch „Zanussi“ oder "Käufer" genannt), andererseits,

schließen und beurkunden hiermit einen

KAUFVERTRAG

mit folgendem

Inhalt:

1. Kaufgegenstand
 - 1,1 Kaufobjekt
 - 1,2 Lastenstand
 - 1,3 Verwendung
 - 1,4 Vertragsabschluss
2. Kaufpreis
 - 2,1 Preisbemessung
 - 2,2 Fälligkeit und Zahlung
3. Er- und Aufschließung
 - 3,1 Erschließung
 - 3,2 Sonstige Aufschließung
 - 3,3 Infrastrukturen
4. Übergabe
 - 4,1 Stichtag
 - 4,2 Umfang
5. Gewährleistung
 - 5,1 Rechtsmängel
 - 5,2 Sachmängel
6. Vorkaufsrecht
7. Wiederkaufsrecht
8. Behördengenehmigung
9. Auftrag und Vollmacht
 - 9,1 Auftrag
 - 9,2 Vollmacht
10. Kosten und Abgaben
11. Sonstiges
 - 11,1 Schriftform
 - 11,2 Gerichtsstand
 - 11,3 Salvatorische Klausel
 - 11,4 Einwendungsverzicht
 - 11,5 Anfechtungsverzicht
 - 11,6 Urkundenausfertigung
12. Einverleibungsbewilligung

1. Kaufgegenstand:

1.1 Kaufobjekt: Der Verkäufer ist Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch 75402 Arnoldstein, EZ 771 mit den Grundstücken 763/1, 763/2, 764, 765, 767 und 768. Kaufobjekt des vorliegenden Vertrages ist das neu gestaltete Grundstück Nr. 763/2, Grundbuch 75402 Arnoldstein, wie dieses sich nach Durchführung der Teilungsurkunde des Zivilgeometer DI Georg Worsche vom 07.11.2014, GZ: 4620/14, und Zuschreibung eines von der Bestandgeberin vom Land Kärnten erworbenen Trennstückes (im Ausmaß von 89 m²) des Grundstückes 760/1 katastermäßig darstellt im Ausmaß von 2.899 m² sowie das Grundstück 767 der KG Arnoldstein im Ausmaß von 5.058 m², sodass die Gesamtfläche des Kaufobjektes 7.957 m² beträgt. Die Vermessungsurkunde GZ: 4620/14 des DI Georg Worsche vom 07.11.2014 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die so beschriebene Grundfläche ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein als Bauland Industriegebiet gewidmet. Die vorbezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 7.957 m² samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör sind nunmehr der Kaufgegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die auf dem Kaufobjekt vorhandenen Anschüttungen und Hügel werden vom Verkäufer auf dessen Kosten binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit des Vertrages, spätestens jedoch vor Baubeginn durch den Käufer beseitigt.

1.2 Lastenstand: Die im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung auf der Vertragsliegenschaft EZ 771 KG 75402 Arnoldstein haftenden Leitungsdienstbarkeiten betreffen das Kaufobjekt nicht und werden vom Käufer nicht übernommen. Übernommen wird jedoch der vorhandene Oberflächenwasserkanal, mit dem die Oberflächenwässer der Bundesstraße in den Werkskanal geleitet werden sowie eine nicht verbücherte 20 kV Leitung UW Gailitz – Gailitz KRV, die im nördlichen Bereich des Grundstückes 767 verläuft. Der Verlauf des Oberflächenkanals sowie der 20 kV-Leitung ist im beigefügten Trassenplan dargestellt. Ebenso übernommen wird die Dienstbarkeit C-LNR 17a, wonach der jeweilige Eigentümer dieser Einlage bzw. Grundstück 777 (hier Grundstück 767) die Erhebung von Ersatzansprüchen für etwaige Schäden, welche diesen Grundstücken oder deren Zubehör aus den Abgasen (Rauch und Flugstaub) aus den Hütten und Fabriksbetrieben der Bergwerks-Union in Gailitz zugefügt werden soll, für immer zu unterlassen hat für Bleiberger Bergwerks-Union. Die Übernahme der genannten außerbücherlichen Dienstbarkeiten sowie der grundbücherlichen Dienstbarkeit des Rauchschadenverzichtes erfolgt ohne Anrechnung auf den Kaufpreis. Sonstige grundbücherliche oder außerbücherliche Lasten oder Rechte

Dritter werden vom Käufer nicht übernommen und sind vom Verkäufer zur Löschung zu bringen.

Der Käufer räumt jedoch hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes dem Verkäufer das Recht ein, auf dem Kaufobjekt einen Wegweiser aufzustellen bzw. den vorhandenen Wegweiser zu belassen. Der Käufer räumt dem Verkäufer weiters das Recht ein auf einer für den Käufer zumutbaren und mit einem Trassenplan festzulegende Trasse auf dem Kaufobjekt Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Druckluft, Telekommunikation, Erdgas, oder sonstige Energie zu verlegen.

1,3 Verwendung Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Produktionsanlage für die Produktion von mechanischen Komponenten für die Automobilindustrie. Der Käufer erklärt hiermit ausdrücklich, auf dem Kaufgegenstand keine Gastgewerbebetriebsanlage, keine öffentliche Tankstelle, kein Speditions- oder Frachtführerunternehmen, keine Hausmüllverbrennungsanlage, keine Wäscherei und auch keine Biodiesel Produktionsanlage zu errichten oder zu betreiben. Diese Unterlassungsverpflichtung ist grundbücherlich sicherzustellen.

1,4 Vertragsabschluss: Der Verkäufer verkauft, der Käufer aber kauft hiermit den vorbezeichneten Kaufgegenstand (Grundstück 763/2 mit 2.899 m² und Grundstück 767 mit 5.058 m² je KG Arnoldstein) um den im Punkt 2.1 vereinbarten Kaufpreis und nach Maßgabe der weiteren Regeln des vorliegenden Vertrages.

2. Kaufpreis:

2,1 Preisbemessung: Der Kaufpreis für das Kaufobjekt wird mit € 45,--/1 m² vereinbart, das sind 7.957 m² x € 45,-- = € 358.065,--
(in Worten: Euro dreihundertachtundfünfzigtausendnullfünfundsechzig).

2,2 Fälligkeit und Zahlung: Der vereinbarte Kaufpreis ist vom Käufer binnen vier Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien auf ein vom Vertragsverfasser zu errichtendes Treuhandkonto zu überweisen. Festgehalten wird, dass der Vertragsverfasser, das ist Herr Dr. Helmut Binder, Rechtsanwalt, Postgasse 8/1, 9500 Villach, Mitglied der Treuhandinitiative der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist. Eine Treuhandvereinbarung nach Maßgabe der Treuhandinitiative der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wird von den Vertragsparteien gesondert unterfertigt. Dem Vertragsverfasser ist damit der einseitig unwiderrufliche

LEGEND:

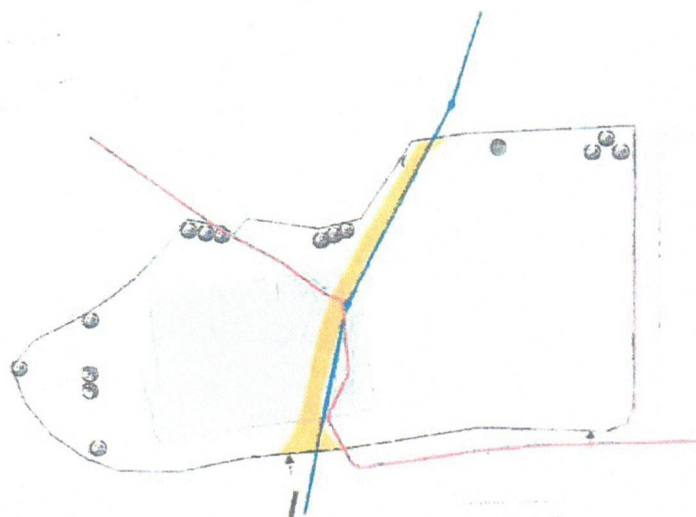
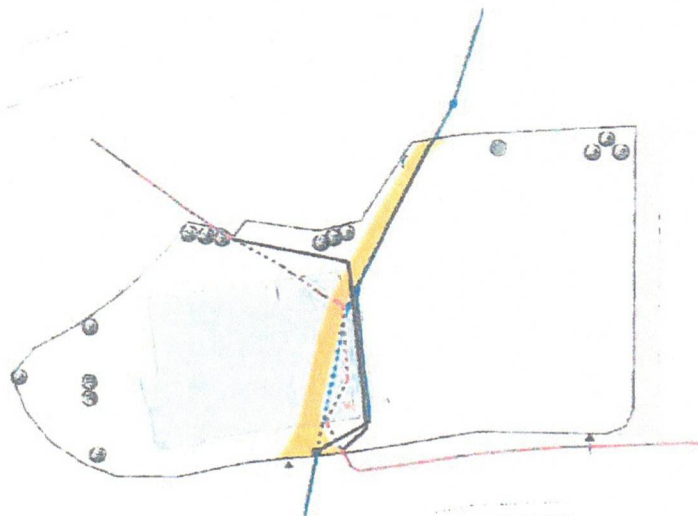
- Left: property
 New industrial building
 6000 SAE/US\$ 640/kW
 Current position: district
 plan sector
 New position: district plan
 sector
 Current position: district
 plan sector
 New position: district plan
 sector
 Current position: district
 plan sector
 New position: district plan
 sector

EXISTENCE OF AN UNBOUNDED MULTI



PROJECT 1:500

CURRENT STATE 1,500

[illegible]

DI BERG WORSCHÉ
VERMESSUNG
Geodätische Vermessung
und Kataster-Service
0431 221173 www.worsché.de



WORSCHÉ
VERMESSUNG

Teilungsentwurf

M:1:300



CZ 3342-1/14
Vermaß am 09.07.2014

LEITUNGS DIENTSTÄRKKEIT
FÜR EUBONOVA gem. Pkt 1,2 d. KV EUBONOVA - ZAMUSSI

Maßgabe der Verfügbarkeit zu ortsüblichen Konditionen angeboten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

4. Übergabe:

- 4,1 Stichtag: Das Vertragsgrundstück ist in den Besitz des Käufers zu übergeben, wenn die vorhandenen Anschüttungen und Hügel durch den Verkäufer beseitigt sind, nicht jedoch vor Rechtswirksamkeit des Vertrages. Die bis zum Übergabstichtag aus dem Kaufgegenstand anfallenden Vor- und Nachteile, Erträge, Lasten und Gefahren sind noch dem Verkäufer zuzurechnen. Alle danach anfallenden Vor- und Nachteile aber bereits dem Käufer.
- 4,2 Umfang: Der Umfang der auf den Käufer übergehende Rechte ist mit dem jenen Rechtsbestand ident, der im Zeitpunkt der bedungenen Übergabe auf Seiten des Verkäufers vorhanden ist. In Lasten oder Pflichten tritt der Käufer nur insoweit ein, als dies im vorliegenden Vertrag ausdrücklich bedungen wird.

5. Gewährleistung

- 5,1 Rechtsmängel: Der Verkäufer haftet dafür, dass das Kaufobjekt mit Ausnahme der im Punkt 1,2 dieses Vertrages bezeichneten Dienstbarkeiten, die vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen sind, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten oder Besitzrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergeht.
- 5,2 Sachmängel: Der Käufer bestätigt, den Kaufgegenstand nach Lage, Grenzen, Widmungsart und Beschaffenheit zu kennen. Dem Käufer ist bekannt, dass sich der Kaufgegenstand im Bereich eines Industriestandortes befindet und als Bauland Industriegebiet gewidmet ist. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass damit entsprechende Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch oder sonstige industriestandortübliche Umstände entstehen können. Der Käufer nimmt weiters zur Kenntnis, dass bis in die 1990er Jahre in unmittelbarer Nähe des Kaufobjektes die Schwerindustrieanlagen der Bleiberger Bergwerks-Union betrieben wurden, weshalb davon auszugehen ist, dass auch eine gewisse Kontaminierung des Kaufobjektes mit Schwermetallen, die seinerzeit durch die Luft verfrachtet wurden, wahrscheinlich ist. In Kenntnis dessen entlässt der Käufer den Verkäufer – soweit im Folgenden nichts anderes bedungen wird – auch aus jeglicher wie immer gearteter

Gewährleistungshaftung für Sachmängel. Der Verkäufer leistet dem Bestandnehmer aber Gewähr dafür bzw. garantiert, dass

- der Kaufgegenstand von der zuständigen Altlastenbehörde geprüft wurde und hierüber entsprechende Gutachten und Bescheide vorhanden sind woraus sich ergibt, dass sich auf dem Kaufobjekt keine Altlast im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes befindet, die saniert werden müsste und dass das Kaufobjekt nicht im Altlastenkataster ausgewiesen ist und somit keine Altlast ist. Sollten wider Erwarten bei den Bau- und Grabungsarbeiten des Käufers oder bei der Beseitigung der vorhandenen Anschüttungen und Hügel durch den Verkäufer irgendwelche sanierungsbedürftigen Altlasten auftreten, ist EURO NOVA verpflichtet, auf eigene Kosten diese Altlasten umgehend zu beseitigen bzw. zu sanieren;
- der Kaufgegenstand frei von Kriegsrelikten ist;
- alle für den Betrieb des Käufers erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen über Grundstücke des Verkäufers geführt werden dürfen und dem Käufer hierfür auch ohne ein weiteres Entgelt für die Rechtseinräumung die auch die Wartung ermöglichenden Grunddienstbarkeiten eingeräumt werden. Allfällige Anschlusskosten oder Anschlussbeiträge, die an die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu bezahlen sind, sind vom Käufer zu entrichten. Wenn Leitungen über Nachbarliegenschaften Dritter geführt werden müssen, dann ist mit dem jeweiligen Eigentümer vom Käufer das Einvernehmen herzustellen und
- der Verkäufer dem Käufer keine geheimen Mängel verschwiegen hat.

6. Vorkaufsrecht:

Der Käufer räumt hiermit unentgeltlich dem Verkäufer hinsichtlich des Kaufgegenstandes das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht gemäß den §§ 1072 ff ABGB ein. Vom Vorkaufsrecht ausgenommen ist die Veräußerung an verbundene Unternehmen, an denen S.C.M. Zanussi direkt oder indirekt mit mindestens 25 % beteiligt ist. Ebenso an Unternehmen, an denen die Gesellschafter von S.C.M. Zanussi mit mindestens 25 % direkt oder indirekt beteiligt sind (somit auch die Gesellschafter von S.C.M.). Darüber hinaus genügt auch der beherrschende Einfluss. In Abweichung der Bestimmung des § 1075 ABGB wird die Einlösungsfrist hiermit von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert. Im Übrigen richtet sich der Inhalt und der Umfang des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB. Der Verkäufer nimmt diese Rechtseinräumung hiermit vertragsgemäß an.

7. Wiederkaufsrecht:

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Verkauf der vertragsgegenständlichen Grundflächen an den Käufer zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Produktionsanlage für die Produktion von mechanischen Komponenten für die Automobilindustrie erfolgt. Für den Fall, dass der Käufer auch nach schriftlich erfolgter Setzung einer Nachfrist von sechs Monaten den Kaufgegenstand nicht bis 31.12.2018 der vorgesehenen Verwendung zuführt, vereinbarten die Parteien das Recht des Wiederkaufs durch den Verkäufer gemäß §§ 1068 ff ABGB. Dieses Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich einzuverleiben. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Verkäufers an den Käufer mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigten Briefes mit dem Hinweis auf die Ausübung des Wiederkaufsrechtes und kommt in diesem Fall zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Kaufvertrag zustande, dessen Inhalt dem vorliegenden Vertrag (mit Ausnahme der Regelungen hinsichtlich des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes) entspricht. Die Kaufpreiszahlung hat außerdem im Falle des Wiederkaufs so zu erfolgen, dass der Kaufpreis bis zur grundbücherlichen Durchführung des Wiederkaufsvertrages beim Vertragsverfasser zu erlegen und von diesem erst nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung des Wiederkaufsvertrages an den Wiederverkäufer auszufolgen ist. Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechts zur grundbücherlichen Durchführung des Wiederkaufsvertrages notwendigen Erklärungen und Urkunden formgerecht abzugeben und zu unterfertigen. Das Wiederkaufsrecht erlischt schließlich und ist im Grundbuch zu löschen, sobald der Käufer den festgelegten Vertragszweck fristgerecht und voll erfüllt und die Produktionsanlage für die Produktion von mechanischen Komponenten für die Automobilindustrie errichtet und in Betrieb genommen hat.

8. Behördengenehmigung

Der Käufer erklärt, dass er Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes ist bzw. dass ausschließlich Staatsbürger von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Gesellschafter am Käufer beteiligt sind. Das Rechtsgeschäft wird vom Käufer in Ausübung der Niederlassungsfreiheit bzw. der Freiheit des Kapitalverkehrs im Sinne des § 7 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes abgeschlossen. Das Kaufobjekt ist im Flächenwidmungsplan an Bauland Industriegebiet gewidmet. Das Rechtsgeschäft

Die Vertragsparteien, das sind

1. Firma EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG (FN 253610g), mit Sitz i 9601 Arnoldstein, Industriestraße 15 (kurz auch „EURO NOVA“ genannt), einerseits

und

2. Firma S.C.M. Zanussi GmbH (FN 419449m), mit dem Sitz in 9601 Arnoldstein, Industriestraße 15 (kurz auch „Zanussi“ genannt) andererseits,

schließen und beurkunden hiermit

einen

DIENTBARKEITSVERTRAG

mit folgendem

Inhalt:

- 1.) Vertragsgrundlage
- 2.) Rechtseinräumung
- 3.) Herstellung und Erhaltung
- 4.) Behördengenehmigung
- 5.) Anschlussgebühr
- 6.) Rechtsnachfolge und Beendigung
- 7.) Kosten und Abgaben
- 8.) Einverleibungsbewilligung
- 9.) Sonstiges

1.) Vertragsgrundlage

Die Firma S.C.M. Zanussi GmbH hat mit gesondert beurkundetem Kaufvertrag von der Firma EURO NOVA GmbH & Co KG die Grundstücke 763/2 mit 2.899 m² und 767 mit 5.058 m² aus dem Gutsbestand der EZ 771 KG 75402 Arnoldstein gekauft und ist somit außerbücherliche Eigentümerin der genannten Grundstücke.

Die Firma EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG hingegen ist Eigentümerin der Liegenschaft Grundbuch 75402 Arnoldstein, EZ 70 mit dem Grundstück 1223/1. Auf diesem Grundstück verläuft der so genannte Werkskanal, mit dem Oberflächenwässer aus dem Bereich des Industrieparks in die Gailitz abgeleitet werden.

Die Firma S.C.M. Zanussi GmbH hat die Grundstücke 763/2 und 767 der KG Arnoldstein zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Produktionsanlage für die Produktion von mechanischen Komponenten für die Automobilindustrie erworben. Nach Fertigstellung dieser Produktionsanlage werden Oberflächenwässer anfallen (Dachabwässer sowie Abwässer von Verkehrsflächen), die ordnungsgemäß abzuleiten sind und deren Ableitung ebenfalls in den Werkskanal auf dem Grundstück 1223/1 der EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG erfolgen soll. Die Regelung der Ableitung dieser Oberflächenwässer in den Werkskanal auf dem Grundstück 1223/1 der KG Arnoldstein ist Gegenstand des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages.

2.) Rechtseinräumung

Die Firma EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG als Eigentümerin des Werkskanals auf dem Grundstück 1223/1 der KG Arnoldstein räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft der Firma S.C.M. Zanussi GmbH als Eigentümerin der Grundstücke 763/2 und 767 je KG Arnoldstein und deren Rechtsnachfolgern die Dienstbarkeit der Ableitung von Oberflächenwässern der genannten Grundstücke in den Werkskanal auf dem Grundstück 1223/1 der KG Arnoldstein nach Maßgabe der weiteren Regeln des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages ein und nimmt die Firma S.C.M. Zanussi GmbH diese Rechtseinräumung hiermit vertragsgemäß an. Der Verlauf des Werkskanals ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Ebenso dargestellt ist die Leitungstrasse auf dem Grundstück 1223/1 der KG Arnoldstein über welche die Einleitung der Oberflächenwässer in den Werkskanal erfolgt. Festgehalten wird, dass die Einleitung flussabwärts (somit unterhalb) des verrohrten Abschnitts des Werkskanals zu erfolgen hat.

Die Rechtseinräumung der Einleitung von Oberflächenwässern umfasst ausschließlich die Einleitung von Dachabwässern und Abwässern von Verkehrsflächen. Die Einleitung anderer Abwässer (wie z. B. Kommunalabwässer, Industrieabwässer oder auch sonstiger Wässer) ist nicht gestattet.

3.) Herstellung und Erhaltung

Die Herstellung der erforderlichen Verrohrungen im Bereich der planlich dargestellten Leitungstrasse von Grundstücken 763/2 und 767 von S.C.M. bis zum Werkskanal von EURO NOVA erfolgt durch S.C.M. auf deren Kosten. Die Errichtung hat sach- und fachgerecht nach dem Stand der Technik durch behördlich konzessionierte Unternehmen zu erfolgen. Vor dem Werkskanal ist ein Probenahmeschacht gemäß Plandarstellung zu errichten. EURO NOVA und S.C.M. sind jederzeit berechtigt, diesen Probenahmeschacht zum Zwecke der Entnahme von Wasserproben zu benützen. Im Bereich der Ableitung von Oberflächenwässern von Verkehrsflächen sind Ölabscheider erforderlich. Die Dimensionierung der Rohrstärken ist von S.C.M. nach Maßgabe des zu erwartenden Bedarfs zu bestimmen. Das Endstück der Rohrleitung im Werkskanal ist zu auszurichten, dass dieses in die Fließrichtung des Kanals gerichtet ist und keinen mehr als 20-gradigen Winkel zur Fließrichtung aufweist, damit es in der Strömung nicht zu Verwirbelungen kommt.

Zwischen den Grundstücken von S.C.M. und dem Werkskanal befindet sich die Gemeindestraße der Marktgemeinde Arnoldstein (Grundstück 1205/8 nach Maßgabe der Vermessungsurkunde des DI Worsche, GZ: 4620/14 vom 07.11.2014). Es ist Sache von S.C.M., mit der Marktgemeinde Arnoldstein ein entsprechendes Durchleitungsrecht von den Grundstücken von S.C.M. bis zum Grundstück 1223/1 mit dem Werkskanal zu vereinbaren.

Die Erhaltung der zu errichtenden Anlagen von den Grundstücken von S.C.M. bis zum Werkskanal obliegt S.C.M. auf der Kosten. Für den Fall, dass auch im Bereich des Werkskanals ab der Einleitungsstelle von S.C.M. bis zur Gailitz Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sein sollten, ist S.C.M. verpflichtet, zu diesen Kosten einen anteiligen Beitrag zu leisten, der nach Maßgabe des § 483 ASBGB dem Verhältnis der Einleitungsmenge von S.C.M. zur Gesamtdurchflussmenge im Werkskanal (das ist die Summe der Einleitungsmengen der anderen Werkskanalbenützer) entspricht.

4.) Behördengenehmigung

Die Firma S.C.M. Zanussi GmbH verpflichtet sich, für die Einleitung der Oberflächenwässer von den Grundstücken Nr. 763/2 und 767 der KG Arnoldstein in den Werkskanal eine wasserrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Sämtliche Behördenauflagen der wasserrechtlichen Bewilligung sowie allfälliger sonstiger Behördenbescheide (Betriebsanlagengenehmigung, Baubewilligung), die ebenfalls von S.C.M. einzuholen sind, sind auch Vertragspflichten gegenüber EURO NOVA.

5.) Anschlussgebühr

Für die Bewilligung der Einleitung der vertragsgegenständlichen Oberflächenabwässer in den Werkskanal ist von der S.C.M. Zanussi GmbH eine Anschlussgebühr in Höhe von netto € 5.000,-- zuzüglich 20 % USt zu entrichten. Diese Anschlussgebühr ist nach Rechtswirksamkeit des Vertrages zur Zahlung an EURO NOVA fällig.

6.) Rechtsnachfolge und Beendigung

Die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit wird als Grunddienstbarkeit begründet und geht somit auf die jeweiligen Rechtsnachfolger in das Eigentums der Vertragsgrundstücke über. Das begründete Dienstbarkeitsrecht endet jedoch, wenn die Betriebstätigkeit der Firma S.C.M. Zanussi GmbH oder Ihrer Rechtsnachfolger auf den Grundstücken 763/2 und 767 der KG Arnoldstein nicht bloß vorübergehend eingestellt wird. Eine Betriebseinstellung gilt dann als nicht bloß vorübergehend, wenn durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren keine Betriebstätigkeit erfolgt.

EURO NOVA ist außerdem berechtigt, die Auflösung des Vertrages zu erklären, wenn S.C.M. beharrlich gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstößt und trotz einer an sie in Schriftform per Einschreibebrief und per Telefax oder per Email gerichteten Aufforderungen den bedungenen Zustand nicht binnen einer Frist von 30 Tagen, berechnet ab dem auf die Zustellung der Aufforderung nächstfolgenden Kalendertag herstellt.

7.) Kosten und Abgaben

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages werden von der Firma S.C.M. Zanussi GmbH getragen.

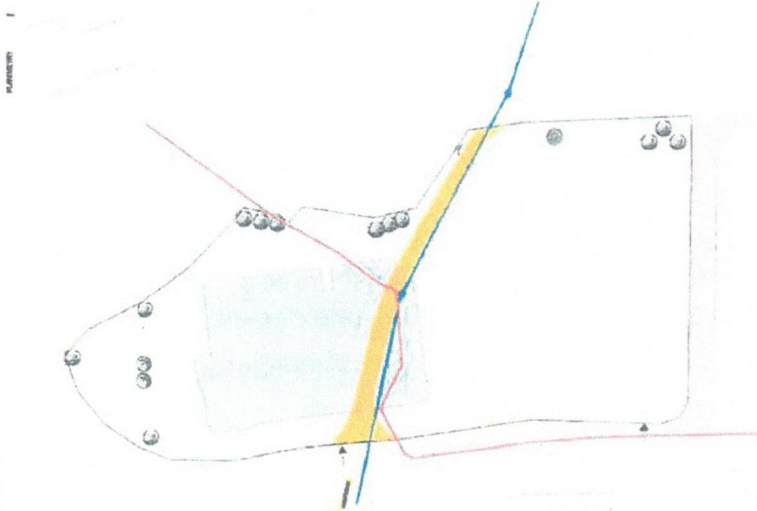
LEGEND:

- [illegible]

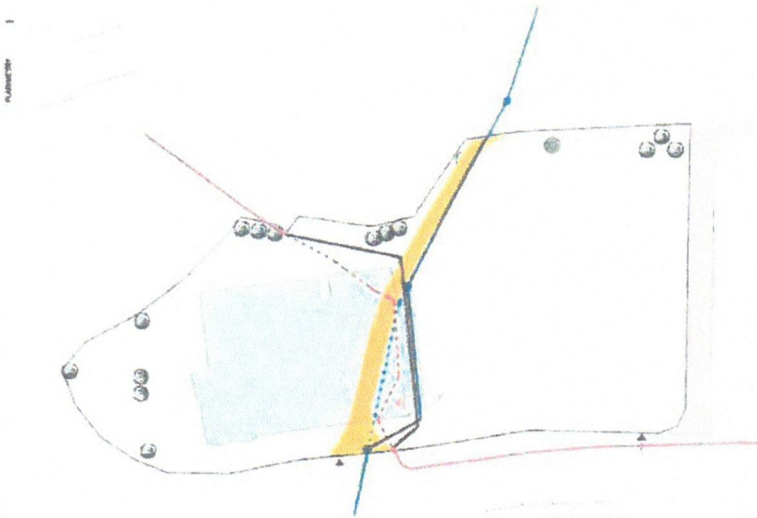
EXISTENCE OF A NON-TRIVIAL SOLUTION



CURRENT STATE 1500



PROJECT 1500



8.) Einverleibungsbewilligung

Sohin erteilen alle Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr fernes Einvernehmen und auch über einseitigen Antrag eines von ihnen im Grundbuch 75402 Arnoldstein, EZ 70 – Eigentümer: ERUO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG (FN 253610g) zu 1/1 Anteil – die Dienstbarkeit der Ableitung von Oberflächenwässern auf dem Grundstück 1223/1 für die Grundstücke 763/2 und 767 je KG Arnoldstein einverleibt werden kann.

9.) Sonstiges

Dieser Vertrag sowie alle Zusätze und Abänderungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages sowie für die Aufhebung der hiermit bedungenen Formgebundenheit.

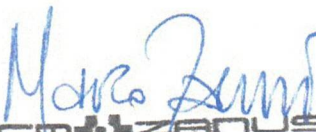
Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird die Zuständigkeit des in 9500 Villach sachlich zuständigen Gerichtes als Wahlgerichtsstand vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht.

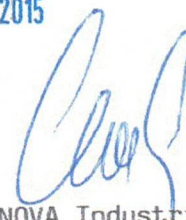
Durch allfällige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmung am besten entspricht.

Dieser Vertrag wird von den Parteien in einer Urschrift unterfertigt, die nach grundbücherlicher Durchführung der Firma S.C.M. Zanussi GmbH gehört. EURO NOVA erhält eine Vertragskopie, bleibt aber weiter berechtigt, jederzeit, wiederholt und auch in beglaubigter Form, immer aber auf ihre Kosten, Abschriften vom Original zu verlangen.

Arnoldstein, am

Villach, am 09. JUNI 2015


SCM+ZANUSSI
SCM ZANUSSI G.m.b.H.
Industriestraße, 15
9601 ARNOLDSTEIN, AUSTRIA


EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländer-
eck GmbH & Co KG
EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländer-
eck GmbH

BRZ: 521/2015

Die Zeichnung der **S.C.M. Zanussi GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Arnoldstein, FN 419449 m und der Geschäftsanschrift Industriestraße 15, 9601 Arnoldstein durch Herrn **Marco Zanussi**, geboren am 19.03.1968 (neunzehnten März neunzehnhundertachtundsechzig), Industriestraße 15, 9601 Arnoldstein, als Geschäftsführer ist echt. -----

der Herrn **Marco Zanussi** als Geschäftsführer ist berechtigt die **S.C.M. Zanussi GmbH** zu vertreten, wovon ich mich durch Einsichtnahme in das Firmenbuch des Landes- und Handelsgerichtes Klagenfurt zu Firmenbuch-Nummer 419449 m heute überzeugt habe. -----

Gleichzeitig bestätige ich die Echtheit der Zeichnung der **EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG (FN 253610g)** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien, FN 253610g und der Geschäftsanschrift Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien, durch die **EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien, FN 252440 k und der Geschäftsanschrift Trautsongasse 1b, als Gesellschafter, diese durch Herrn **Ingenieur Eric Gotschier**, geboren am 24.05.1965 (vierundzwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfundsechzig), Angestellter, Bleiberg-Nötsch 180, 9530 Bad Bleiberg, als Geschäftsführer. -----

Weiters wird nach heute vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch des Landes- und Handelsgerichtes Klagenfurt bestätigt, dass nach derzeitigem Stand dieses Firmenbuches die **EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH** persönlich haftende und allein vertretungsbefugte Gesellschafterin der unter FN 253610g eingetragenen **EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH & Co KG (FN 253610g)** ist, und der Herrn **Ingenieur Eric Gotschier** als Geschäftsführer berechtigt ist die unter FN 252440 k eingetragene **EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck GmbH** selbständig zu vertreten. -----

Villach am 09.06.2015 (neunten Juni zweitausendfünfzehn)

Finanzgebühr von € 14,30 entrichtet.



[Handwritten signature]
öffentlicher Notar



An das
Marktgemeindeamt Arnoldstein
z.H. Eveline Zankl
Gemeindeplatz 4
9601 Arnoldstein

Arnoldstein, 15. 06. 2016

Betrifft: **SCM Zanussi G.m.b.H.. Industriestraße 15,
9601 Arnoldstein; Baurechtssache – Bescheid Zahl: 153/9-5892/2015 ZE**

Sehr geehrte Frau Zankl!

Zum obigen Bescheid erlauben wir uns wie folgt mitzuteilen:

Zu Auflagenpunkt 20: Sämtliches angefallenes Bodenaushubmaterial verbleibt auf unserem Grundstück 767, KG Arnoldstein und wird nicht entsorgt, weshalb eine Untersuchung des Materials nicht erforderlich war und unterblieben ist.

Zu Auflagenpunkten 21, 22, 23: Das auf unserem Gelände anfallende Oberflächenwasser wird nicht am eigenen Grundstück zur Versickerung, sondern in den ehemaligen Werkskanal eingebracht. Dafür liegt auch eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Aus diesem Grund gibt es keine Bereiche, in denen der Untergrund zu untersuchen gewesen wäre.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

S.C.M. Zanussi

SCM ZANUSSI
SCM ZANUSSI G.m.b.H.
Industriestraße, 15
9601 ARNOLDSTEIN, AUSTRIA

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Die mit 25.06.2026 historischen Daten sind ~~durchgestrichen~~. Gelöschte Rechtsträger und Zweigniederlassungen sind seitlich mit dem Zeichen '#' markiert.

Letzte Eintragung am 24.04.2026 mit der Eintragsnummer 1
zuständiges Gericht Landesgericht Klagenfurt

FIRMA

1 FWZ Produktion- und Immobilien GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Arnoldstein

GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Industriestraße 28
9601 Arnoldstein

GESCHÄFTSZWEIG

1 Erwerb, Besitz, Verwaltung und Verwertung von Immobilien,
Beteiligungsverwaltung, Handel

KAPITAL

1 EUR 10.000

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Der Bestellungsbeschluss bestimmt, wenn mehrere
Geschäftsführer/innen bestellt sind, deren
Vertretungsbefugnis.

1 Gesellschaftsvertrag vom 05.02.2026

001

GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

1 A Mag. Helmut Furian, geb. 10.08.1968
 1 vertritt seit 24.04.2026 selbständig
 1 B Ing. Mario Weißhaupt, geb. 16.08.1974
 1 vertritt seit 24.04.2026 selbständig

	GESELLSCHAFTER/IN	STAMMEINLAGE	HIERAUF GELEISTET
1	C CONEXX Consulting Exxperts GmbH		
1		EUR 3.500	
1			EUR 3.500
1	D IMW Besitz GmbH		
1		EUR 3.500	
1			EUR 3.500
1	E S.C.M. Zanussi GmbH		
1		EUR 3.000	
1			EUR 3.000
	Summen:	EUR 10.000	EUR 10.000

--- PERSONEN -----

1 A Mag. Helmut Furian, geb. 10.08.1968
 1 Rauterstraße 12
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 1 B Ing. Mario Weißhaupt, geb. 16.08.1974
 1 Reiterhofstraße 18
 9412 St. Margarethen im Lavanttal
 1 C CONEXX Consulting Exxperts GmbH
 1 (FN 209595 d)
 1 Rauterstraße 12
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 1 D IMW Besitz GmbH
 1 (FN 548399 w)
 1 Reiterhofstraße 18
 9412 St. Margarethen
 1 E S.C.M. Zanussi GmbH
 1 (FN 419449 m)
 1 Industriestraße 28
 9601 Arnoldstein

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Landesgericht Klagenfurt

1 eingetragen am 24.04.2026

Geschäftsfall 65 Fr 1344/26 d

Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 22.04.2026

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 25.06.2026 gültige Identnummer: 33814902

----- BUSINESS REGISTER INTERCONNECTION SYSTEM IDENTIFIKATION -----

zum 25.06.2026 gültige EUID: ATBRA.677987-000

Erstellt am: 25.06.2026 Bereitgestellt von ADVOKAT Unternehmensberatung. Kein amtliches Dokument.

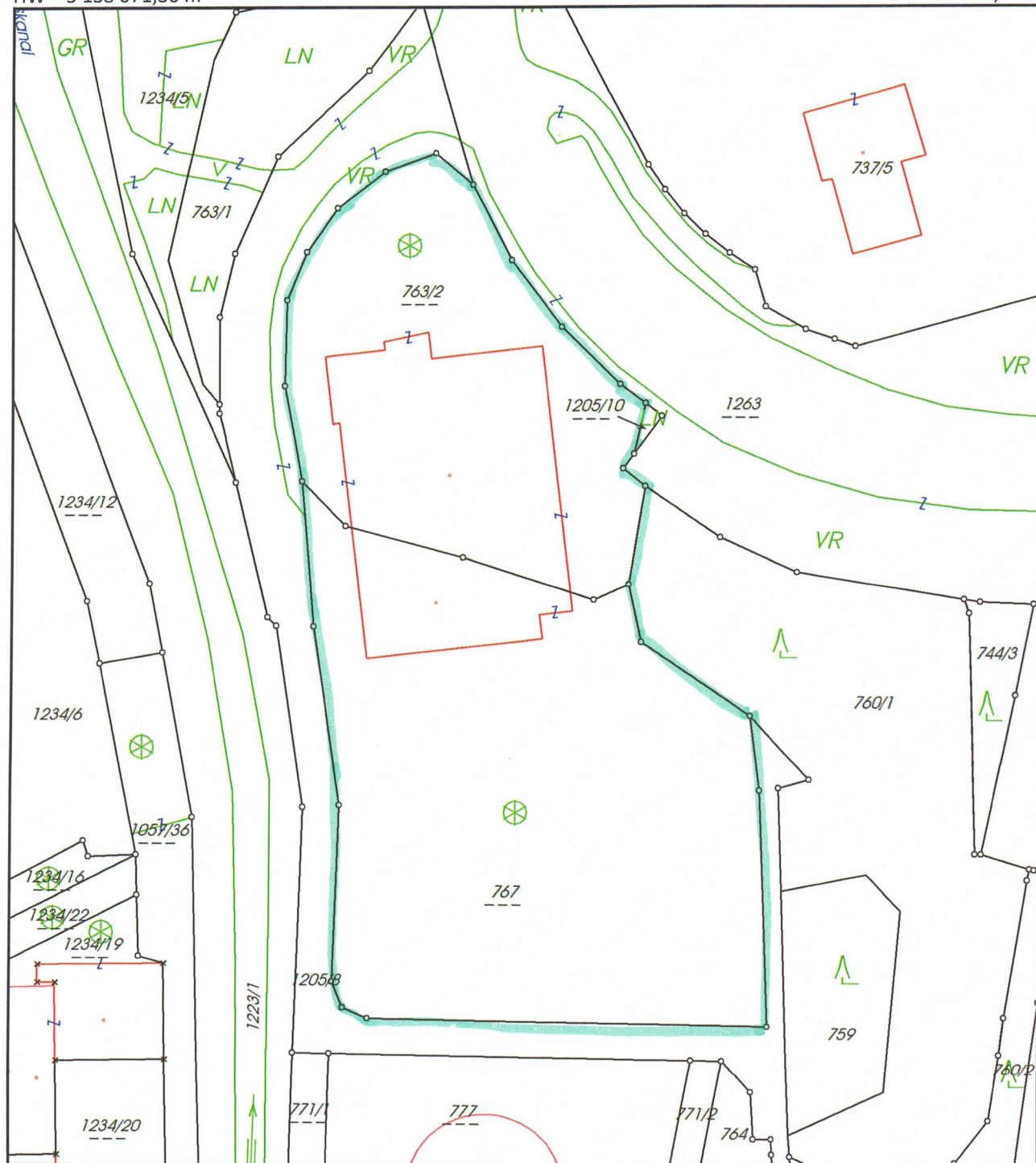
Katastralmappe - BEV



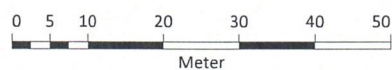
Vermessungsamt: Vermessungsamt Villach
Katastralgemeinde: Arnoldstein (75402)
Mappenblatt-Nr.: 4816-15/3, 4816-23/1
Koordinatenrahmen: MGI Gauss-Krüger M31

HW = 5 158 071,30 m

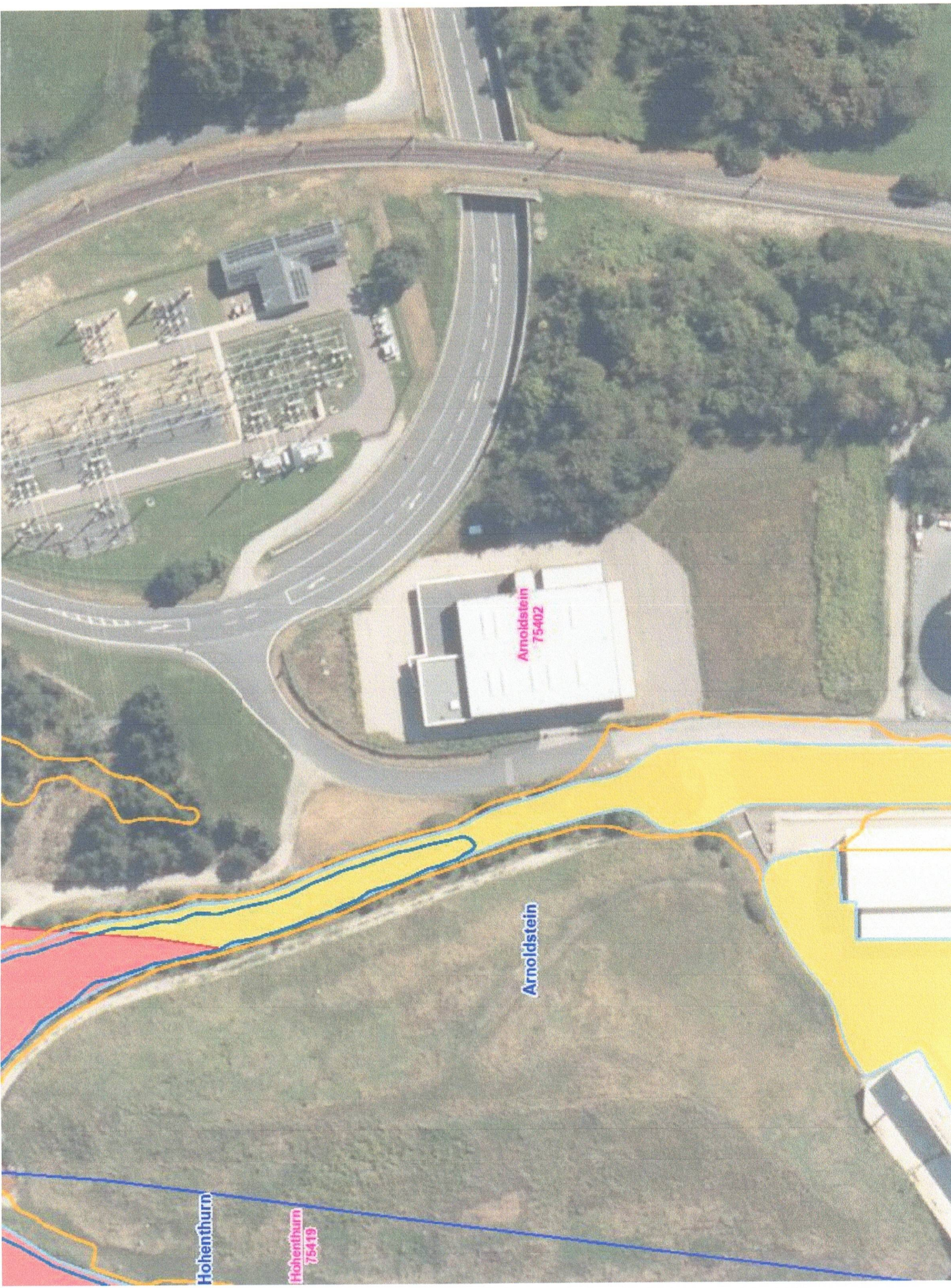
RW = 27 778,67 m



RW = 27 609,78 m



HW = 5 157 878,30 m



HORA-Pass

Adresse: Industriestraße 28, 9601 Arnoldstein
Seehöhe: 552 m
Auswerteradius: 300 m
Geogr. Koordinaten: 46,56066° N | 13,69366° O

Die Einschätzung der Gefährdung basiert auf den auf hora.gv.at hinterlegten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sich die Gefährdung aufgrund äußerer Umstände oder lokaler Anpassungen auch deutlich ändern kann. Das tatsächliche Risiko hängt in erheblichem Maße vom Zustand und den Eigenschaften des Gebäudes ab. Die mit Hilfe der HORA-Pass-Analyse gewonnenen Einschätzungen zur ausgewiesenen Gefahrensituation stellen grundsätzlich eine erste grobe Beurteilung dar. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderlichen Planungen von eigenen Schutzmaßnahmen. Wird aus einer Einschätzung der Gefährdung ein Handlungsbedarf abgeleitet, wird empfohlen, die Unterstützung von örtlichen Fachleuten oder auf kommunaler oder Landesebene oder bei Versicherungen einzuholen oder spezialisierte Ingenieurbüros zu Rate zu ziehen.



Naturgefahr:		Gefährdung:
Hochwasser		hoch
Oberflächenabfluss		hoch
Lawinen		keine Daten
Erdbeben		mittel
Rutschungen		hoch
Windspitzen		niedrig
Blitzdichte		niedrig
Hagel		hoch
Schneelast		mittel
Hitzeepisoden		mittel

Legende und weiterführende Informationen



Hochwasser

- Hohe Gefährdung: Überflutung bei 30-jährlichem Hochwasser möglich
- Mittlere Gefährdung: Überflutung bei 100-jährlichem Hochwasser möglich
- Niedrige Gefährdung: Überflutung bei 300-jährlichem Hochwasser möglich



Oberflächenabfluss

Wassertiefe [cm]

- > 50
- > 20 bis ≤ 50
- ≤ 20



Lawinen

- Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich
- Bebauung nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich



Erdbeben¹

- Zone 4: (Grad VIII-XII) schwere Gebäudeschäden bis vollständige Zerstörung
- Zone 3: (Grad VII) starke Gebäudeschäden
- Zone 2: (Grad VII) mittlere Gebäudeschäden
- Zone 1: (Grad VI) leichte Gebäudeschäden
- Zone 0: (Grad I-VI) nicht fühlbar bis starke Erschütterungen mit möglichen leichten Gebäudeschäden



Rutschungen

- mittlere bis hohe Anfälligkeit zu Rutschungen
- geringe bis mittlere Anfälligkeit zu Rutschungen
- keine bis geringe Anfälligkeit zu Rutschungen



Windspitzen [km/h]

- > 190
- > 180 - ≤ 190
- > 170 - ≤ 180
- > 160 - ≤ 170
- > 150 - ≤ 160
- > 140 - ≤ 150
- > 130 - ≤ 140
- > 120 - ≤ 130
- > 110 - ≤ 120
- > 100 - ≤ 110
- > 90 - ≤ 100
- > 80 - ≤ 90
- > 70 - ≤ 80
- > 60 - ≤ 70
- > 50 - ≤ 60
- > 40 - ≤ 50
- ≤ 40



Blitzdichte [Blitzeinschläge / km² / Jahr]

- ≥ 5,0
- ≥ 4,0 - 5,0
- ≥ 3,0 - 4,0
- ≥ 2,0 - 3,0
- ≥ 1,0 - 2,0
- < 1,0



Hagelgefährdung - max. Hagelkorngröße 30-jährlich

- > 5 cm
- > 4 cm - ≤ 5 cm
- > 3 cm - ≤ 4 cm
- ≤ 3 cm



Schneelast² [kN/m²]

- > 10,0
- > 8,0 - ≤ 10,0
- > 6,0 - ≤ 8,0
- > 5,0 - ≤ 6,0
- > 4,0 - ≤ 5,0
- > 3,0 - ≤ 4,0
- > 2,5 - ≤ 3,0
- > 2,0 - ≤ 2,5
- > 1,5 - ≤ 2,0
- > 1,0 - ≤ 1,5
- ≤ 1,0



Hitzeepisoden

Kysely Tage

- ≥ 24
- ≥ 20 - < 24
- ≥ 16 - < 20
- ≥ 12 - < 16
- ≥ 8 - < 12
- ≥ 4 - < 8
- ≥ 0 - < 4
- 0

¹ ... gemäß ÖNORM EN 1998-1

² ... gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022-05

Die Info-Buttons führen Sie zu weiterführenden Informationen über die jeweiligen Gefahren. Des Weiteren finden Sie darunter Kontaktadressen zur Erste-Hilfestellung.

Disclaimer und Haftungsausschluss:

Die Karten und Texte sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit ohne rechtsverbindliche Aussage. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Das BMLUK lehnt jegliche Haftung für Handlungen und allfällige Schäden, welche infolge der direkten oder indirekten Nutzung des Analyseinstruments gemacht werden bzw. durch die Interpretation der Geodaten entstehen könnten, ab. Die Betreiber von <https://hora.gv.at> sind nicht verantwortlich für die Inhalte verlinkter Webseiten innerhalb des HORA-Passes.